



Dr. Brigitte Birnbaum

# Der Verfassungsgerichtshof als der bessere Gesetzgeber?

*In der Silvesternacht haben zwei Steirerinnen im Casino Velden miteinander die Ehe geschlossen. Möglich war dies, nachdem durch ein Verfassungsgerichtshoferkenntnis die geschlechtsspezifische Unterscheidung zwischen Ehe und Eingetragener Partnerschaft bereits im Dezember 2017 weggefallen ist. Damit war die Zugangsbeschränkung zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare Geschichte und die Eingetragene Partnerschaft für heterosexuelle Paare geöffnet. Erstaunlicherweise stammt der Gesetzesprüfungsbeschluss des Gerichtshofs vom 12. Oktober 2017, also nur vier Tage vor der Nationalratswahl. Die noch amtierende Bundesregierung war danach nicht gewillt, dazu eine Äußerung abzugeben.*

*Das Erkenntnis hätte nicht so ausfallen müssen. Der EGMR sah auf Basis der EMRK, die in Österreich im Verfassungsrang steht, auch in der alten Rechtslage keine Diskriminierung. Er überlässt es den Mitgliedsstaaten, über das Thema „Ehe für alle“ selbständig zu entscheiden. Das österreichische Familienrecht hat sich im letzten Jahrzehnt unter dem Einfluss der Grundrechte wesentlich verändert. Novellierungen gingen meist nicht vom Gesetzgeber aus, sondern vom EGMR oder vom Verfassungsgerichtshof. Damit schaffen diese Gerichte in bestimmten Konstellationen materiell eine neue Rechtslage.*

*Seit mehr als einem Jahr verharret der Gesetzgeber in Schockstarre mit dem Ergebnis, dass zwei nur mehr marginal unterschiedliche Regelungen für Ehe und Eingetragene Partnerschaft nebeneinander bestehen, die allen Paaren zugänglich sind. Die Rechtsanwaltschaft fordert berechtigterweise seit langem die Reform der in die Jahre gekommenen ehe- und scheidungsrechtlichen Bestimmungen.*